

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 Mk.

Erhöht jeden Mittwoch Redaktionsschluß Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro ledisgepaltene Nonpareillezeile 3 Mk., für Zahlstellen 1 Mk.

## 40. Generalversammlung der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft

Am 28. Juni tagte in Konstanz die 40. Genossenschaftsversammlung der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft. Diese Berufsgenossenschaft ist eine von den wenigen, die wirklich soziales Verständnis zeigt. Durch den 58 Seiten umfassenden Bericht über die Durchführung der Unfallverhütungsbestimmungen und die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten, zieht wie ein roter Faden die Klage, daß trotz zwanzigjährigen Bemühungen zur Herbeiführung einer reichsgesetzlichen Regelung des Maschinenschutzes bis heute noch nichts geschehen ist. Eingaben, persönliche Vorstellungen beim Reichsarbeitsministerium haben bis jetzt noch keinen Erfolg gehabt; man ist aus den üblichen Erwägungen noch nicht herausgekommen. Trotzdem, daß von Herrn Oberingenieur Urban, Leiter des technischen Aufsichtsdienstes der R. F. B., und mit Unterstützung einiger Verbände, darunter auch des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren, nichts unversucht gelassen wurde, die zuständigen Behörden auf die Gefahren aufmerksam zu machen, wenn nicht ein gesetzlicher Zwang erfolgt, die Maschinen von den Herstellern nur mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen geliefert werden dürfen, ist nichts geschehen.

Leider hat es aber den Anschein, als werde die Sache wiederum auf ein totes Gleis geraten, denn, wie schon erwähnt, ist bisher nichts geschehen. Auch in der Genossenschaftsversammlung wurde über diese Angelegenheit Beratung zum Ausdruck gebracht, daß in der heutigen Zeit von der Regierung in dieser Sache immer noch nichts getan wurde. Umso mehr muß man sich wundern, da es dem Reichsarbeitsministerium nicht unbekannt sein dürfte, daß sich von Jahr zu Jahr die Unfälle häufen. Im Berichtsjahr wurden 5264 Unfälle (im Vorjahr 6469) gemeldet, davon waren 49 (im Vorjahr 35) tödlich. Diese Zahlen sprechen Bände. Die Frage in dem Bericht ist deshalb wohl verständlich: „Warum greift eigentlich der Staat nicht ein, warum läßt der Gesetzgeber es zu, daß ungeschützte Maschinen hergestellt und verkauft werden dürfen?“. Dieser unhaltbare Zustand darf nicht mehr länger geduldet werden. Hier kann eben nur gesetzlicher Zwang helfen. Dessen war man sich auch auf der Genossenschaftsversammlung einig und wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die in Konstanz am 28. Juni 1922 tagende Genossenschaftsversammlung der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft ersucht aus dem Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1921, daß noch immer keine ernsthaften Schritte zur Einführung des von der R. F. B. seit vielen Jahren geforderten Maschinenschutzgesetzes unternommen werden sind. Es wird deshalb erneut an das Reichsarbeitsministerium die Bitte gerichtet, die nötigen Vorarbeiten hierzu baldigst in Angriff zu nehmen. Die Genossenschaftsversammlung der R. F. B. ist der Auffassung, daß es nicht länger angängig sein darf, in der bisher geübten Weise diese für den Arbeiterschutz wichtige Frage zu behandeln. Es muß daher bestimmt erwartet werden, daß jetzt endlich die Regelung der Frage des Maschinenschutzes ernsthaft in Angriff genommen wird. Dabei dürfte es sich empfehlen, um schnellstens zum Ziele zu gelangen, die technisch die wenigsten Schwierigkeiten bietenden Sicherheitsvorrichtungen, wie Fahrradschutz, Sicherheitswellen an Abriechholmaschinen usw. herauszugreifen und damit den Anfang zu machen.

Es ist dringend zu empfehlen, daß sich die zentralisierten Gewerkschaftsorganisationen mit dieser Frage beschäftigen und einmütig der Resolution anschließen.

Wenn oben in dem Bericht gesagt wird, daß die R. F. B. eine von den wenigen Berufsgenossenschaften ist, die „soziales Verständnis“ zeigt, so muß hier leider von einigen anwesenden

Mitgliedern dies doch in Zweifel gestellt werden. Es trifft, wie nachstehender Vorfall zeigt, nur auf die Zeitung zu.

Der Gesamtvorstand beantragte Änderung des § 37 der Satzung. Bisher war bei Feststellung der Entschädigungen kein Arbeitnehmer hinzugezogen worden. Der Antrag lautete, kurz mitgeteilt: „Die Feststellungs-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem ersten Stellvertreter, als Vorsitzenden, einem der Genossenschaft angehörigen Arbeitnehmer und einem bei der Genossenschaft versicherten Arbeitnehmer. Für die Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer sind gleichzeitig je fünf Ersthelfer zu wählen, die auch als Stellvertreter für den Behinderungsfall gelten usw.“

Dieser Antrag wurde von den anwesenden Bäckermeistern bekämpft. Ihr Sprecher, der Bäckermeister Söllner, München, stellte sich auf den Standpunkt: „Die Arbeiter haben in der Berufsgenossenschaft keine Pflichten, mithin haben sie auch keine Rechte zu bekommen“. Es würde zu weit führen, alles das hier zu berichten, was dieser Herr in abfälliger Weise über unsere heutige Zeit sprach. Ihm sekundierte sein Kollege und Vorstandsmitglied Bäckermeister Bedenstedt, Berlin, trotzdem daß dieser Herr im Gesamtvorstand für den Antrag gestimmt hatte. (!) (Red.)

In dankenswerter Weise wurden die Herren vom Vorstandstisch aus belehrt, (?) daß man in einigen Berufsgenossenschaften sehr gute Erfahrungen mit den Arbeitnehmern in den Feststellungs-Kommissionen gemacht habe, deshalb habe der Gesamtvorstand einstimmig dem Antrag zugestimmt. Im übrigen würde man außerhalb der Genossenschaft es nicht verstehen, wenn dieser Antrag abgelehnt würde, indem die R. F. B. immer eine von denjenigen Berufsgenossenschaften ist, die gewissermaßen vorbildlich wirkt und man ihr in diesem Falle jedes Fehlen sozialen Verständnisses nachsagen würde. Vergebens, die Bäckermeister beantragten schriftliche Abstimmung. Dieselbe ergab für den Antrag des G. V. 39 700 Stimmen, gegen denselben 15 096 Stimmen. Der § 46 der Satzungen lautet jedoch: „Ueber Änderung der Satzungen entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrage zustimmen müssen“. Es hätten mithin 41 097 Stimmen für den Antrag abgegeben werden sollen, derjense war demnach abgelehnt.

Wir wollen hoffen und wünschen, daß beim Umarbeiten des Reichsversicherungsgesetzes, wie auch in der Versammlung schon angedeutet wurde, von Gesetzes wegen doch bestimmt wird, daß bei Festsetzung von Renten usw. in den Kommissionen auch der Arbeitnehmer vertreten sein muß. Ed. Z.

### Beitragsreform in den Zahlstellen.

Durch die am 1. Juli in Kraft getretene Neuregelung der Beiträge wird zweifellos in der Folgezeit eine Stärkung unserer Finanzkraft eintreten. Das muß auch geschehen, wenn die Hauptlaste allen an sie gestellten Anforderungen gerecht werden soll. Die letzten Tage mit der katastrophalen Entwertung des Geldes müssen allen Mitgliedern die Augen öffnen, daß sie in ihrem eigenen Interesse klug handeln, wenn sie in den Zahlstellen mitwirken, auch dort: die Reform sofort und energisch zur Durchführung zu bringen. Die nunmehr bestehende Unterstützungslage bei Streiks scheint jetzt schon nicht mehr ausreichend, um in den Tagen der wirtschaftlichen Kämpfe sich mit Familie über Wasser zu halten.

Durch die statutarischen Bestimmungen im § 13 ist allen Zahlstellen selbst das Recht eingeräumt worden, nach den bestehenden örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen Beitragsklassen auszuscheiden. Von diesem Recht hat in der letzten Zeit aus eigenem Antrieb eine erhebliche Anzahl von Zahlstellen Gebrauch gemacht, sie sind dazu übergegangen, solche Beitragsklassen auszuscheiden, in denen nach dem Verdienst nur wenige Mitglieder eingruppiert waren. Andere Orte gingen wieder dazu über, für die Beschäftigten in den Bäckereien und Konditoreien nur eine Beitragsklasse zu beschließen, so daß in Orten, wo die Zahl der Beschäftigten nicht in Frage kommt, überhaupt nur eine Marktenge führt wird. Diese Kollegen

waren zweifellos am weitestgehenden; sie sichern sich dadurch bei Streik, Arbeitslosigkeit und Krankheit einseitige Unterstützungslage. Wo anders wiederum wurden für diese Kollegen nur 2 Beitragsklassen festgesetzt. Wo Schokoladen-, Zuckwaren- und Teigwarenbetriebe bestehen, ist man dazu übergegangen, für die Arbeiterinnen allgemein eine Beitragsklasse festzusetzen, die für die ältesten Arbeiterinnen in Frage kommt, desgleichen für die Hilfsarbeiter sowie für die Facharbeiter je eine Klasse. Bei dieser Reform kommen demnach in solchen Zahlstellen, wo alle Branchen vertreten sind, im Höchstfalle 5 Beitragsklassen in Betracht, außer den Lehrlings-, Innwidens- und Erwerbslosenbeiträgen. Nun gehört unserer Organisation noch eine Anzahl von Mitgliedern an, die in anderen Berufen beschäftigt sind, sicher aber dort mit ihrem Lohn Einkommen nicht hinter dem in unsern Berufen üblichen stehen. Für diese Kollegen und Kolleginnen können selbstverständlich keine Ausnahmen zugelassen werden. Sie müssen sich genau wie die im Berufe beschäftigten Mitglieder den Beschlüssen der Zahlstelle fügen.

Vom Gesamtvorstand wurde im Mundschreiben Nr. 18 auf die in verschiedenen Zahlstellen durchgeführten Reformbestrebungen verwiesen und ein Vorschlag zur Diskussion unterbreitet, nachdem ein Einheitsbeitrag bei der Abstufung der Verdienstsklassen um 200 Mk. in der Weise durchgeführt werden soll, daß in den jeweiligen Klassen der für den Höchstverdienst in Betracht kommende Beitrag Geltung hat. Dieser recht eingehend durchdachte Vorschlag würde im Höchstfalle in den Zahlstellen, wo alle Branchen vertreten sind, nur 6 bis 7 Klassen notwendig machen.

Wenn die Reform im Interesse der Mitglieder und der finanziellen Stärkung der Organisation zur Auswirkung kommen soll, dann muß der Vorschlag des Gesamtvorstandes umgehend zur Durchführung gebracht werden. Jedes Hinabschieben schädigt die Mitglieder in Zeiten der wirtschaftlichen Kämpfe. Wir sind uns dessen bewußt, daß überall von den Mitgliedern der Durchführung dieser Reform keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Manchmal scheint es uns sogar, als gehen die Zahlstellentagungen viel zu ängstlich vor und meinen, jedem einzelnen Mitglied muß eine besondere Beitragsklasse eingeräumt werden. Das war sicher nicht der Wille des Nürnbergers Verbandstages, und wenn damals vorausgesehen worden wäre, wie nach kurzer Zeit in einigen Zahlstellen alle Sorten Marken geführt werden, so würden sicher im Statut Bestimmungen aufgenommen worden sein, um solche die Mitglieder und Finanzkraft der Organisation schädigenden Vorgänge zu unterbinden.

### Die Aufhebung der Lehrlingsverordnung in Mecklenburg-Schwerin wird nicht angenommen.

Der Bund selbständiger Konditoren in Mecklenburg (Sitz Hamburg) glaubte, es sei an der Zeit, die bestehende Verordnung vom 30. August 1920 außer Kraft setzen zu müssen. Mit der bereitwilligen Unterstützung der Mecklenburger Handwerkskammer — Vorsitzender ist der frühere Hofbäckermeister Adolf Meyer in Schwerin i. M. — wurden die entsprechenden Anträge beim Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministerium, Abteilung Sozialpolitik, gestellt. Beantwortet wurde: 1. Aufhebung der Verordnung vom 30. August 1920. 2. Erlass einer Verordnung, die sich dem preußischen Muster anlehnen soll. — Die Handwerkskammer bittet sogar um die Einstellung von 3 Lehrlingen. Begründet werden diese Anträge damit, daß

1. die Ausbildung des ersten Lehrlings erfolge (wenn ein zweiter und ein dritter Lehrling eingestellt werde) entschieden gewissenhafter, schon deswegen, weil dann der erste oder ältere Lehrling von den Schmutz- und Druckarbeiten entbunden würde und sich mehr der fachlichen Arbeit widmen kann;

2. und in Mecklenburg keine arbeitslosen Gehilfen gemeldet, es halte daher schwer, überhaupt nur Gehilfen zu bekommen. Dann müsse auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Konditoren, besonders in Mecklenburg, Gehilfen auslernen, die in den Schokoladenfabriken gebraucht werden.

Die Mecklenburger Handwerkskammer hat sich dieser Begründung angeschlossen und verlangt für die Bäcker dieselben Bestimmungen.

Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium und dem Herrn Staatskommissar für Demobilisierung konnte festgestellt werden, daß das erhoffte Nachlassen der arbeitslosen Gehilfenzahl beider Gewerbe nicht eingetreten ist und das Ministerium sich nicht veranlaßt fühlt, den Wünschen der Arbeitgeber im Bäcker- und Konditorgewerbe Rechnung zu tragen.

Das Ministerium beschloß, den Antrag der Konditoren und der Handwerkskammer abzulehnen. — In Mecklenburg-Schwerin bleibt die Verordnung vom 30. August 1920 weiter in Kraft. Bäcker- und Konditormeister dürfen weiterhin nur einen Lehrling halten; Ersatz ist erst einzustellen, sobald der erste Lehrling ausgebildet hat.

### Das Existenzminimum im Juni.

Von Dr. H. Kuczynski.

Die Kosten des Existenzminimums waren in Groß-Berlin im Juni um ein Fünftel höher als im Mai, etwa doppelt so hoch wie im Januar/Februar und annähernd viermal so hoch wie im Juni 1921 und 1920.

Nationales Brot kostete 2mal soviel wie vor einem Jahre, rationiertes Brot 3mal soviel, Margarine, Reis, Perlweizen 3mal soviel, Haferflocken, Erbsen, Speck, Gas 2mal soviel, Speiseölen, Zucker 4mal soviel. (Wesentlich höher als für diese Lebensmittel war die Steigerung für Meise, wesentlich niedriger für Bekleidung.)

Nationales Brot kostete 3mal soviel wie vor acht Jahren, Gas 42mal soviel, Milch 43mal soviel, Margarine 47mal soviel, Brot im freien Handel 55mal soviel, Perlweizen 56mal soviel, Reis 59mal soviel, Kartoffeln 63mal soviel, Zucker 65mal soviel, Speck 65mal soviel.

Begiffert man den täglichen Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren auf 1600 Kalorien, den einer Frau auf 2400 Kalorien und den eines Mannes auf 3000 Kalorien und beschränkt man sich bei der Deckung dieses Bedarfs soweit als möglich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 80 M., für eine Frau auf 120 M., für einen Mann auf 150 M. (Die gleichen Nahrungsmengen kosteten im Juni 1914 für ein Kind 1,50 M., für eine Frau 2,25 M., für einen Mann 3,50 M. Zusätzlich war aber das Existenzminimum vor 8 Jahren billiger, weil zum Beispiel billiger Zucker damals in unbegrenzten Mengen zur Verfügung stand. Im Einklang mit der Preisentwicklung für die Vorkonsumierte werden hier für die Deckungsbedürfnisse angegeben: Kind 1,75 M., Frau 2,50 M., Mann 3,50 M.)

Preis für	Juni 1922	Juni 1914
2000 g Brot (rationiert)	1597	49
250 g Roggenmehl	450	7
250 g Weizen	525	10
3000 g Kartoffeln	1260	20
125 g Margarine	550	20
250 g Rapsöl	700	15
125 g Zucker	450	6
1 Liter Milch	1000	23
Zusammen für ein Kind...	6932	150
500 g Brot (freier Handel)	655	12
250 g Haferflocken	550	13
250 g Speiseölen	475	11
250 g Kartoffeln	210	3
250 g Perlweizen	1800	26
125 g Reis	1700	29
250 g Haferflocken	600	13
125 g Margarine	550	20
Zusammen für eine Frau...	15872	238
500 g Brot	1500	22
250 g Weizen	450	11
125 g Zucker	1700	20
250 g Speiseölen	600	13
125 g Margarine	550	20
Zusammen für einen Mann...	18912	384

Das wöchentliche Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Januar	Februar	Mai	Juni
Ernährung	159,—	328,—	466,—	—
Bekleidung	14,—	14,—	14,—	—
Wohnung	95,—	95,—	95,—	—
Bekleidung	150,—	550,—	350,—	—
Ernährung	130,—	198,—	263,—	—
Juni 1922	579,—	687,—	1195,—	—
Febr. 1922	463,—	735,—	995,—	—
Mai 1922	410,—	676,—	915,—	—
Sept. 1922	376,—	579,—	789,—	—
Dez. 1922	305,—	458,—	657,—	—
Januar 1922	266,—	408,—	548,—	—
Juni 1921	152,—	231,—	311,—	—
Juni 1920	117,—	217,—	304,—	—
Jan. 1918 bis Juni 1914	14,75	22,30	28,90	—

Die wöchentlichen Kosten im Jahre 1920 und 1921 sind im Anhang der Zeitschrift „Der Arbeiter“, Verlag des Zentralverbandes, Berlin 1922.

Die Existenzminimumsfrage wird durch den Zentralverband der Arbeiter im Juni 1922 für einen allgemeinen Kampf um die Existenzminimumsfrage 148 M., für ein Kind von 6 bis 10 Jahren von 8 bis 10 Jahren 150 M., für ein Kind von 11 bis 14 Jahren von 150 bis 180 M., für ein Kind von 15 bis 18 Jahren von 180 bis 220 M., für ein Kind von 19 bis 22 Jahren von 220 bis 250 M., für ein Kind von 23 bis 25 Jahren von 250 bis 300 M., für ein Kind von 26 bis 30 Jahren von 300 bis 350 M., für ein Kind von 31 bis 35 Jahren von 350 bis 400 M., für ein Kind von 36 bis 40 Jahren von 400 bis 450 M., für ein Kind von 41 bis 45 Jahren von 450 bis 500 M., für ein Kind von 46 bis 50 Jahren von 500 bis 550 M., für ein Kind von 51 bis 55 Jahren von 550 bis 600 M., für ein Kind von 56 bis 60 Jahren von 600 bis 650 M., für ein Kind von 61 bis 65 Jahren von 650 bis 700 M., für ein Kind von 66 bis 70 Jahren von 700 bis 750 M., für ein Kind von 71 bis 75 Jahren von 750 bis 800 M., für ein Kind von 76 bis 80 Jahren von 800 bis 850 M., für ein Kind von 81 bis 85 Jahren von 850 bis 900 M., für ein Kind von 86 bis 90 Jahren von 900 bis 950 M., für ein Kind von 91 bis 95 Jahren von 950 bis 1000 M., für ein Kind von 96 bis 100 Jahren von 1000 bis 1050 M.

### Das Gesamtergebnis der Abstimmung über die Beitragsregelung und Erhöhung der Streikunterstützung.

In Nr. 25 haben wir bereits das Resultat der Abstimmung veröffentlicht, das dem Vorstandsvorstand in der bergedorfer Zeit bis zum 16. Juni zugegangen war. Mit dem 2. Juli sind die neuen Bestimmungen bereits in Kraft getreten. Nachstehend wollen wir den Mitgliedern, kurz das Ergebnis der Abstimmung in den einzelnen Bezirken bekanntgeben. Mit den noch nachträglich eingegangenen 302 Stimmen, wovon 269 auf Ja, 121 auf Nein lauten und 2 ungültig waren, haben sich von den 17 528 Gesamtstimmen 18 218 für und 4118 gegen die Reform ausgesprochen. 192 Stimmen waren ungültig. Wir lassen nunmehr die Zusammenstellung bezirksweise folgen. Unter a) sind die Stimmen des Bezirksvorortes, unter b) die Stimmen der übrigen Wahlstellen des Bezirkes, und unter c) die Gesamtzahlen des Bezirkes zu verstehen.

Bezirk	Ja	Nein	Ungültig	Gesamt
1. Danzig	a 363 b 290 c 653	33 3 36	2 2 4	398 295 693
2. Breslau	a 513 b 216 c 729	92 2 94	5 27 32	610 245 855
3. Götting	a 264 b 399 c 663	24 66 90	1 1 2	289 466 755
4. Berlin	a 411 b 135 c 546	477 27 504	2 2 4	890 164 1054
5. Magdeburg	a 200 b 368 c 568	23 58 81	2 3 5	225 429 654
6. Hannover	a 105 b 276 c 380	50 42 92	9 2 11	164 319 493
7./8. Hamburg-Nei.	a 454 b 356 c 790	577 141 718	4 13 17	1015 510 1525
9. Bremen	a 390 b 180 c 570	42 4 46	5 1 6	487 185 672
10. Leipzig	a 322 b 149 c 471	230 18 248	— 1 1	552 168 720
11. Chemnitz	a 226 b 297 c 523	70 66 136	3 9 12	299 372 671
12. Dresden	a 356 b 118 c 474	36 28 64	4 — 4	396 146 542
13. Halle	a 96 b 297 c 393	20 161 181	1 23 24	117 481 598
14. Erfurt	a 53 b 106 c 159	9 39 48	— 5 5	62 150 212
15. Siedfeld	a 528 b 1049 c 1577	151 211 362	3 17 20	682 1277 1959
16. Eberfeld	a 65 b 252 c 317	29 198 227	2 7 9	96 457 553
17. Köln a. Rh.	a 87 b 261 c 348	13 156 169	— 1 1	109 418 518
18. Frankfurt a. M.	a 175 b 361 c 536	37 129 166	2 2 4	214 492 706
19. Wiesbaden	a 136 b 109 c 245	16 21 37	— — —	152 130 282
20. Mannheim	a 350 b 156 c 506	8 39 47	2 — 2	360 195 555
21. Stuttgart	a 551 b 81 c 632	163 28 191	20 1 21	734 110 844
22. Nürnberg	a 921 b 475 c 1396	69 107 176	2 3 5	992 585 1577
23. München	a 496 b 246 c 742	161 244 405	2 1 3	659 491 1150

### Material für Betriebsräte.

§ 35 BRG. Betriebsratsmitgliedern dürfen Leistungs-zulagen nicht vorenthalten werden.

Schlichtungsausschuß, Köln, 14. Februar 1922:  
1. Die Leistung der Mitglieder der Betriebsvertretungen als Betriebsvertretungsmitglied ist der produktiven Leistung gleichzustellen. Es liegt also eine Benachteiligung vor, wenn die erstere Leistung bei der Beurteilung der Quantität der Gesamtleistung ausgeschaltet wird.

2. Die Verjagung einer Leistungszulage oder Leistungs-gratifikation wegen Minderleistung infolge jagdgemäßer Aus-übung des Amtes als Betriebsvertretungsmitglied ist also eine Benachteiligung im Sinne des § 95 des Betriebsrätegesetzes.

3. Der Verdacht einer Maßregelung ist gegeben, wenn aus dem Jahre 1921 keine Tatsachen vorgebracht worden sind, die eine andere Würdigung der Leistungen des Angestellten-ratsvorsitzenden B. . . . als in den Vorjahren, in denen er stets eine Gratifikation erhalten hat, berechtigt erscheinen ließen.

§ 36 BRG. Zur Verfügungstellung von Kommentaren und Tageszeitungen an die Betriebsvertretung durch den Unternehmer.

Das Preussische Oberbergamt Dortmund (Stkz. I. 621/2 Aug.) hat am 23. März 1922 eine Entscheidung des Bergverwalter zu Essen vom 1. Februar 1922 bestätigt. Danach ist der Unternehmer nur verpflichtet, der Betriebs-vertretung einen Kommentar zur Verfügung zu stellen, wäh-rend die Ueberlassung von Tageszeitungen an die Betriebs-vertretung durch den Unternehmer zwar förderlich und wün-schenswert sei, aber auf Grund des Betriebsrätegesetzes nicht verlangt werden könne.

§ 36. Raum für Betriebsversammlungen.

Gewerberat in Gagen, 12. Februar 1921:  
Der Arbeitgeber hat die Pflicht, gemäß § 36 Satz 2 Räume zur Abhaltung von Betriebsversammlungen zur Ver-fügung zu stellen, weil die Abhaltung der Betriebsversammlungen zu der Geschäftsführung des Betriebsratsvorsitzenden gehörig angesehen werden kann. Der Regel nach werden die Betriebsräume als angemessene Räume zur Abhaltung von Betriebsversammlungen angesehen werden müssen. Sitz-gelegenheit wird keineswegs beansprucht werden können. Sind die Räume nicht groß genug, um die ganze Belegschaft auf-zunehmen zu können, so sind gemäß § 45 Absatz 2 des Be-triebsrätegesetzes Teilversammlungen einzuberufen. Erfährt der Arbeitgeber, daß er keine Räume zur Ver-fügung zu stellen, so wird der Arbeitgeber als verpflichtet an-gesehen werden müssen, andere geeignete Räume zur Ver-fügung zu stellen. Er kann natürlich auch einen Saal zur Verfügung stellen. Keineswegs kann aber der Betriebsrat als befugt angesehen werden, ohne Einwilligung oder Auftrag des Arbeitgebers einen Saal zu mieten und von dem Arbeit-geber dann die Erstattung der Miete zu verlangen. Der Ar-beitgeber wird also nicht als verpflichtet angesehen werden können, für notwendige Betriebsversammlungen Saalmiete zu bezahlen. Es kann von ihm verlangt werden, daß er einen ausreichenden Raum für Betriebsversammlungen zur Ver-fügung stellt, ob er überhaupt dafür Miete bezahlt oder be-zahlen muß, ist keine Sache. Entsteht darüber Streit, daß der Arbeitgeber auf Anfordern einen geeigneten Raum für die Versammlungen nicht zur Verfügung stellt, so ist er nach § 93 des Betriebsrätegesetzes zu entscheiden.

§ 36 BRG. Die Betriebsvertretung muß vor dem Mieten eines Saales erst das Unternehmen zur Bereit-stellung eines Raumes auffordern.

Der Preussische Bergverwalter des Bergbezirks Werden, Nr. 456, schreibt:

In der Beschwerde des Betriebsrates der Zeche . . . vom 13. Dezember 1921 gegen die . . . gereicht Ihnen gemäß §§ 93 und 103 des Betriebsrätegesetzes folgendes zum Bescheid:

Es ist unstreitig, daß der Arbeitgeber nach § 36 des Be-triebsrätegesetzes verpflichtet ist, für die Betriebsversammlungen geeignete Räume zur Verfügung zu stellen oder, sofern er dazu nicht in der Lage oder gewillt ist, die notwendigen Kosten zu Recht einberufenen Betriebsversammlungen zu tragen. (Entscheidung des Reichsarbeitsministers, vergliche Gustav Schneider-Saahen: Betriebsrätegesetz, 5. Auflage, Seite 90.) Dies steht aber logischerweise voraus, daß der Arbeitgeber von dem Einberufer der Betriebsversammlung (Betriebsratsvorsitzenden) vor Abhaltung der Versammlung und rechtzeitig ersucht wird, einen geeigneten Raum zur Ver-fügung zu stellen. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die bloße Benachrichtigung des Betriebsführers von der geplanten Abhaltung der Versammlung kann hierfür nicht angesehen werden. Ein Antrag, einen Raum für die Betriebsversammlung zur Verfügung zu stellen ist weder bei ihm noch bei der Direktion . . . vorgebracht worden.

Wie der Betriebsratsvorsitzende vielmehr selbst zugibt, ist der Gedanke, die Zeche für die Kosten der Betriebsversammlungen haftbar zu machen, erst nachträglich aufgetaucht, als der Biri für die Heizung des Saales 50 M. verlangte. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Kosten der Versammlungen aufzukommen, ist daher im vorliegenden Falle nicht ge-geben, und die Beschwerde entbehrt der rechtlichen Be-gründung. BRG. 103.

### Die Lohnverhandlungen im Zentralauschuß für die Süß-, Back- und Teigwarenindustrie.

Am 27. und 28. Juli tagte in Magdeburg der Zentral-ausschuß der genannten Industrie und einigte sich über neue Lohnzulagen für die Arbeiterschaft. Gefordert waren solche rückwirkend ab 15. Juli; entsprechend der sprunghaften Preiserhöhung aller Lebens- und Genussmittel, die auch noch weiter anhalten wird, wurde verlangt, daß eine Neurege-lung zunächst nur bis 15. August Geltung haben sollte. Weiter war es das Bestreben der Arbeitervertreter, daß endlich die heute viel zu große Lohnspanne für die einzelnen Berufsgruppen, besonders zwischen der männlichen und weib-lichen Arbeiterschaft, verringert werden müsse. Es gelang in Magdeburg nicht, eine Nachzahlung für die zweite Julihälfte herauszuholen; nach anfänglich hartnäckigem

Widerstände der Unternehmer wurde nur erreicht, daß ab 15. August nochmals eine Zulage — allerdings eine sehr verminderte — zur Zahlung kommen soll. Eine wesentliche Milderung der Lohnspannung war ebenfalls nicht durchzusetzen, aber immerhin trat eine Verbesserung ein. Hinsichtlich der Gesamtergebnisse zeigten sich die Arbeitgebervertreter diesmal mehr ganz so herzlich wie in den letzten Monaten; die wichtigsten Tatsachen reden gegenwärtig doch wohl eine zu günstige Sprache!

Das Ergebnis der Verhandlungen, dem schließlich seitens der Arbeitgeberseite zugestimmt wurde, stellte sich hinsichtlich der Zulagen und des neuen Grund(mindest)lohnes wie folgt:

Table with 4 columns: Lohngruppe I, Vom 28. 7. 12. a., Vom 11. bis 21. 8., and another column for amounts. Rows list various worker categories like Facharbeiter über 23 Jahre, Hilfsarbeiter über 23 Jahre, etc.

Für die Lohngruppe II wurde die Zulage um 5 % niedriger bemessen und es ergibt sich deshalb für

Table for Lohngruppe II with similar columns to the first table, listing worker categories and their respective wages and allowances.

Schon länger zurückliegende Differenzen hinsichtlich des Zuschlages für einen Ort im Bezirk A. a. M. kamen endlich zum Abschluß, nachdem dem Verlangen der Arbeiterchaft etwas nachgegeben worden war.

dürften also hier erledigt sein. Unsere Bezirksleitung rief nun den Schlichtungsausschuß an. Dort erklärte der Innungsvertreter, dem Gehilfenausschuß eine Teuerungszulage von 50 und 75 M. geboten zu haben und auch weiter bereit sei, mit dem Gehilfenausschuß zu verhandeln, auf keinen Fall aber in Gegenwart des Verbandsvertreters. Dieser beauftragte hierauf gütlich die Praktiken der Innung, und der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erklärte darauf, daß nicht der Gehilfenausschuß, sondern der Verbandsangestellte der gesetzliche Vertreter der Gehilfenschaft sei. Nur wenn die Innung innerhalb 8 Tagen in dessen Gegenwart zum Verhandeln bereit sei, werde er von der Fällung eines Schiedsspruches absehen; würde diese Erklärung nicht abgegeben, so würde sofort ein Schiedsspruch gefällt werden. Diese Haltung des Vorsitzenden sowie die Antikündigung, daß die Gehilfen eventuell wieder mit einem Streik antworten müßten, brachte die Herrschaften zur Bestimmung; sie erklärten sich bereit, innerhalb 8 Tagen mit uns zu verhandeln. Am Tage, vor dem die Entscheidung fallen sollte, ließ Herr Bluhm mitteilen, daß die Innung sich bereit erkläre, die vom Schlichtungsausschuß in Vorschlag gebrachte Erhöhung der Löhne von 20 bis 25 % zu bewilligen. Die Gehilfenschaft nahm hierzu Stellung und beauftragte den Verband mit weiteren Verhandlungen. Die Verhandlung wurde jetzt in recht verständiger Weise geführt und ergab das bereits veröffentlichte Resultat. Der Innungsvertreter war bereit, auch weiterhin in gleicher Weise mit uns zu verhandeln und drückte den Wunsch aus, es nicht mehr zu einem Streit kommen zu lassen, sondern alle Differenzen durch gegenseitige Verständigung zu regeln. Dadurch bestätigt es sich, daß der im vergangenen Jahre geführte Streit nicht erfolglos war und heute seine Früchte zu tragen beginnt. Die jetzige Stärke der Konditorsektion beträgt 45 Mitglieder; wir erwarten, daß die noch fernstehenden Kollegen sich ihrer kollegialen Pflicht bewußt werden!

Aus den Sektionen.

Die neuen Löhne in Chemnitz betragen vom 3. Juli an: In Betrieben mit mehr als einem Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 850 M., bis zu 20 Jahren 950 M., bis zu 24 Jahren 1050 M., über 24 Jahre 1150 M., in den Kleinbetrieben mit nur einem Gehilfen sind für die ledigen Gehilfen die Löhne von 765 bis zu 1025 M. gestaffelt. Auch außerhalb Chemnitz wurden etwas niedrigere Sätze vereinbart.

Schiedsspruch für das Konditoren-gewerbe in Duisburg. In der Lohnstreitfrage des Verbandes gegen die Konditorenzunftinnung riefte das Schiedsgericht in Duisburg am 18. Juli einen Schiedsspruch, nach dem die Löhne vom 1. Juli an betragen: Gehilfen bis zu 19 Jahren 1100 M., bis zu 21 Jahren 1150 M., bis zu 23 Jahren 1200 M., bis zu 25 Jahren 1250 M., über 25 Jahre 1300 M., in leitender Stellung 1550 M., beim Nischfachmann 1700 M. Für die Zeit vom 15. Juni an wurden die Löhne rückwirkend von 700 bis zu 1025 M. festgesetzt.

Das Schiedsgericht war der einstimmigen Meinung, daß auch in Zukunft die Löhne tariflich geregelt werden sollen und nicht dem einzelnen überlassen werden, um nicht das Gebüde der Tarifgemeinschaft zu zerstören; ebenso ist es der einstimmigen Anschauung, daß die geforderten Sätze der Teuerung einigermaßen gerecht werden, ganz besonders mit Rücksicht darauf, daß im letzten Teil des Juni und Anfang Juli die Teuerung eine geradezu katastrophale war; des ferneren, daß auch das Gewerbe wohl in der Lage ist, die genannten Sätze zu tragen.

Schiedsspruch in Essen. Die Löhne für Juli wurden durch Schiedsspruch wie folgt festgesetzt: Bei außer Kost und Wohnung für Gehilfen bis zu 19 Jahren 825 M., bis zu 21 Jahren 875 M., bis zu 23 Jahren 925 M., bis zu 25 Jahren 975 M., über 25 Jahre 1200 M. Bei in Kost und Wohnung betragenden die Sätze 890, 950, 995, 1025 und 1125 M. Gehilfen in leitender Stellung und Verheiratete sowie die beim Nischfachmann Tätigen erhalten 1300 M.

Die neue Regelung der Löhne in Hamburg bis zum 15. August sieht folgende Löhne vor: In der A-Klasse für Gehilfen über 24 Jahre 1620 M., unter 24 Jahren 1420 M. und bis zum zweiten Jahre nach der Lehre 1180 M.; in der B-Klasse betragen diese Sätze 1460, 1295 und 1050 M.

Die Tariflöhne in Steffin betragen vom 1. Juli an 1000, 950, 920 und 905 M. Leitende Gehilfen bei Nischfachleuten erhalten einen um 25 % erhöhten Wochenlohn.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Telegramm-Adresse: Bäckerverband Hamburg.

Ausschlüsse. Auf Antrag der Rahstille Berlin werden die Mitglieder Gustav Klein (Buch-Nr. 1945) und Max Springwald (Buch-Nr. 4178) auf Grund des § 9 Absatz 4a des Statuts wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Sokalbeiträge. Auf ihren Antrag wird der Jahressatz Hamburg die Erhöhung des Sozialzuschlages von 50 M auf 1 M vom 31. Juli an genehmigt.

Quittung.

Vom 25. bis 30. Juli gingen bei der Hauptkassa des Verbandes folgende Beträge ein: Für Mai: Elbing 295,20 M., Für Juni: Mainz 10901,30 M., Mandredwisch 445, Kaiserlautern 1000,90, Rattowisch 827, Delmenhorst 530,40, Greifswald 432,70, Freiberg i. S. 715,40, Ingolstadt 534,60, Ocherleben 5550,40, Elm 3254, Wegeja 1027,60, Feilbronn 1263,90, Neterfen-Glinshorn 1466,20. Für Technik und Wirtschaftswesen: Wegeja 10,80 M., Kaiserlautern 9, Mandredwisch 14,85, Freiberg 8,10, Mainz 174,15, Stuttgart 267,30, Feilbronn 28,35.

Um 9, Elbing 9, Neterfen-Glinshorn 18, P. O. Nr. Berlin 27, Ingolstadt 13,50, Ocherleben 9.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditoren-bewegung“: Mainz 60 M., Ingolstadt 12. Für Jahrbücher: Rattowisch 24 M., Kaiserlautern 40, Mainz 224, Elbing 8.

Der Hauptkassierer. O. Freitag.

Sterbetafel.

Berlin. Walter Herfort, Bäcker, 22 Jahre alt, gestorben am 20. Juli.

Buer i. W. Berta Heise, 16 Jahre alt, gestorben am 18. Juli.

Ehre Ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Neue Lohnvereinbarungen in Bielefeld. In den Innungsbetrieben von Bielefeld und der Amtsgemeinde Wabberbaum betragen die Löhne vom 22. Juli an: Im ersten Jahre nach der Lehre 1000 M., bis zu 20 Jahren 1100 M., bis zu 23 Jahren 1200 M., bis zu 25 Jahren 1300 M. und über 25 Jahre 1500 M.; im Konsumverein vom 15. Juli an: 1520, 1535, 1540, 1545 M., für Bäckerhilfsarbeiter 1515 M.; der Backmeister erhält monatlich 7600 M.

Die Lohnerhöhung im Freistaat Braunschweig beträgt vom 24. Juli an 510 M. pro Woche. Die Löhne stellen sich demnach in der Lohnklasse I (Innungsbereich Braunschweig) für Gehilfen bis zu 20 Jahren 1300 M., bis zu 24 Jahren 1340 M. und über 24 Jahre 1380 M., in der Lohnklasse II 1280, 1320 und 1360 M., in der Lohnklasse III 1270, 1310 und 1350 M.

Änderung der Löhne im Chemnitz. In den Großbetrieben werden vom 3. Juli an gezahlt: Für Bäcker 1250 M., Teigmacher und Ofenstehler 1280 M., Schichtführer 1300 M., ledige Bäcker unter 25 Jahren 1244 M., Weibliche 740 M. In den Innungsbetrieben betragen die Löhne vom 5. Juli an in den einzelnen tariflich festgesetzten Staffeln 830, 940, 1000, 1075 und 1150 M. — Durch die Bezirksleitung wurden ferner erfolgreiche Lohnerhöhungen durchgeführt in Uue, Grimmitzschau, Glauchau, Gröna, Limbach, Wittweiba, Niederhafflau, Planitz und Stollberg i. Erzgeb.

Die Wochenlöhne in Glinshorn-Neterfen wurden vom 15. Juli an um 500 M. erhöht, sie betragen jetzt durchschnittlich 1500 M.

Die Löhne in Frankfurt a. M. betragen auf Grund des nach § 9 Absatz 2 des Tarifvertrages gefällten und für die Vertragsparteien bindenden Schiedsspruches vom 29. Juli an für Schichtführer und Schiefer 1850 M., Teigmacher, Heizer und Ofenarbeiter 1835 M., Bäcker über 19 Jahre 1810 M., unter 19 Jahren 1600 M. Für die in den Bäckereien beschäftigten Konditorgehilfen werden gleichfalls in den einzelnen Staffeln 1850, 1810 beziehungsweise 1600 M. gezahlt. Gebäck- und Brotschneider mit Gespannen erhalten 1765 und 1620 M., ohne Gespanne 1750 und 1600 M.

Der Wochenlohn in Göttingen wurde vom 22. Juli an auf 700, 760, 850 und 925 M. festgesetzt. Verheiratete erhalten 75 M. mehr.

Die Löhne in Güstrow i. M. betragen in den Innungsbetrieben vom 17. Juli an 1050, 1000 und 950 M. Im Konsumverein 1155 M.

Die Löhne in Hildesheim betragen vom 1. Juli an 950, 1000 und 1050 M.

Die Lohnvereinbarung mit der Bäckereinnung Karlsruhe sieht vom 6. Juli an folgende Löhne vor: Erste Gehilfen 1080 M., Teigmacher 1020 M., unter 20 Jahren 930 M. und im ersten halben Gehilfenjahre beim Lehrmeister 880 M. Im Lebensbedürfnisverein beträgt der Lohn vom 4. Juli an 1132 M. und 1195,50 M.

Die Tariflöhne in Mannheim betragen in den Innungsbetrieben vom 16. Juli an: Für erste, selbständige und verheiratete Gehilfen 1400 M., Teigmacher und über 20 Jahre alte Gehilfen 1320 M., unter 20 Jahren 1200 M. in ersten halben Gehilfenjahre 1160 M., in den Brotfabriken 1400 M. und 1450 M. neben voller Bezahlung der Versicherungsbeiträge, im Konsumverein vom 1. Juli an 1340 M., 1552 M. und 1655 M.

Im Monat Juli abgeschlossene Löhne im Verbandsbezirk Nürnberg. Nürnberg: Kleinbetriebe 1200, 1140, 875 M., Großbetriebe 1220 M., Konsumverein 1390 M.; Regensburger: Innungsbetriebe 1080, 1050, 955, 835 M., Konsumverein 1080 M.; Hof: 1015, 980, 845 M.; Würzburg: Innungsbetriebe 1000, 920, 790, 730 M., Konsumverein 1130 M.; Schweinfurt: 934, 953, 921, 900 M.; Schwabach: 930, 940, 920 M.; Bamberg: 930, 875, 600 M.; Erlangen: 895, 810, 745 M., Konsumverein 960 M.; Bamberg: 800, 730, 725 M.; Selb: 615, 605, 560 M.

Der neue Schiedsspruch für Rheinland-Westfalen sieht vom 1. August an folgende Löhne vor: In den Brotfabriken und Konsumvereinen für Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 1350 M., bis zu 21 Jahren 1600 M., über 21 Jahre 1800 M. Die bisherigen Zulagen für Ofenarbeiter, Teigmacher und Schichtführer bleiben unverändert. In den Innungs- und Kleinbetrieben sind die Löhnsätze mit 1350, 1500, 1550, 1800 und 1840 M. gestaffelt. Innerhalb einer Woche seit Fällung des Schiedsspruches vom 26. Juli haben sich die Parteien über Annahme und Ablehnung zu erklären.

Die Löhne in Stettin betragen mit rückwirkender Kraft vom 15. Juli an auf Grund eines Schiedsspruches vom 25. Juli in den Innungsbetrieben 1350, 1320 und für Jugendliche 1300 beziehungsweise 947,60 M., in den Brotfabriken 1368

Konditoren

Die Situation in Danzig

hat schon immer das besondere Interesse der weiteren Berufskreise erregt, weil die dortigen Kollegen im Vorjahre einen schweren und leider zunächst fast erfolglosen Kampf durchgefochten haben. Damals stürzte sich die ganze Macht der Meisterschaft in Dörsprengen und ihre gelben Helfer auf mehrere junge Sektionen; aber trotz einer Niederlage nach fünfwöchigem harten Kampfe hielt der beste Teil unserer Kollegen bei zusammen und hat nun in zäher Arbeit die Position des Verbandes so gesichert, daß auch die Unternehmer eingesehen haben, es bleibt ihnen nichts weiter übrig, als sich mit den neuen Tatsachen abzufinden. Wir brachten in letzter Nummer die jetzigen Lohnvereinbarungen und wollen heute noch einen allgemeinen Situationsbericht geben, der uns zeigt, unter welchen erschwerten Umständen in diesem rückwärtigen Gebiete sich unser Verband hat vorwärtsarbeiten müssen.

Nach dem Streik begann sich auch hier, wie allüberall in solchen Fällen, die gelbe Sumppflanze der „Magdeburger“ Konditoren einzunisten. Nachdem wir den Hauptteil der Danziger Konditorgehilfen auch fernerhin uns zu erhalten verstanden, so war ein Anwachsen der gelben Gefahr doch unverkennbar. Während wir als niedrigste Zahl 35 Mitglieder buchen konnten, hatte der „Magdeburger“ auch 22 Konditoren bei sich vereinigt. Die Zeit drängte zur Entscheidung; es wurden von uns und auch von den „Magdeburgern“ Lohnbewegungen eingeleitet. Die Innung lehnte zunächst jedes Verhandeln mit einer der bestehenden Organisationen ab. Wir wandten uns an den Schlichtungsausschuß, der am 4. Februar dieses Jahres einen vollkommen ungenügenden Schiedsspruch fällte, den wir aber infolge unserer Zerissenheit annehmen mußten, die Innung jedoch ablehnte. Nach langen Verhandlungen wurde der Spruch dann Ende März mit Wirkung vom 2. März 1922 für verbindlich erklärt. Im April zwangen die Verhältnisse zu einer neuen Lohnbewegung, diesmal lud die Innung den Gehilfenausschuß zu Verhandlungen ein. Nach dem verbindlich erklärten Schiedsspruch hatten die Löhne 275, 350, 400 und 450 M. betragen; der Gehilfenausschuß einigte sich nun am 11. Mai 1922, um den langweiligen Weg beim Schlichtungsausschuß zu vermeiden, auf 425, 500, 625, 675 und 725 M. Da feste von neuem eine Teuerung ein, und so mußten neue Forderungen eingereicht werden. Die Innung lehnte zunächst jede Erhöhung ab, weil der Gehilfenausschuß sich (entgegen unserer Bestimmung) bis zum 1. Oktober 1922 mit den Löhnen festgelegt hatte. Auch die Forderungen der „Magdeburger“ wurden abgewiesen. In einer öffentlichen Versammlung, die der Gehilfenausschuß einberief und die von 32 Verbandskollegen und 15 „Magdeburgern“ besucht war, führte unser Bezirksleiter den Kollegen die durch die „Magdeburger“ herbeigeführte Ohnmacht der Konditorgehilfen vor Augen und forderte auf, die alte Einheit wieder herzustellen. Der Erfolg war der, daß 9 Kollegen den Austritt aus dem „Magdeburger“ erklärten. Ein Teil hält sich noch neutral; wir hoffen, ihn noch zu gewinnen. Der Vorsitzende der „Magdeburger“ erklärte selbst, daß er mit dem Verband somit ganz aufgelöst hätte, und daß er mit den verbliebenen 5 Kollegen einsehe, daß der „Magdeburger“ in Danzig keine Existenzberechtigung mehr habe; er hätte sich etwas anderes von ihm versprochen gehabt. Er bat sich noch Bedenkzeit aus. Die „Magdeburger“

